

# Gesamtbericht des Landkreises Zwickau

nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße für das Kalenderjahr 2015

## A. Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße muss jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich machen. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, Qualität sowie der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist laut § 3 Abs. 1 ÖPNVG eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Somit ist der Landkreis Zwickau die nach Artikel 7 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 b), c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde und zur Veröffentlichung des Gesamtberichts verpflichtet.

Eine Aufgabenträgerschaft des Landkreises Zwickau für Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre besteht nicht.

## B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Die vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (Liniengenehmigungen gemäß §§ 42 und 43 PBefG) und die ausgewählten Betreiber (Verkehrsunternehmen) sind nachfolgend dargestellt.

### *Regionalverkehr Westsachsen GmbH*

Linien gem. § 42 PBefG: 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 119, 128, 129, 130, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 147, 148, 149, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 170, 171, 173, 177, 181, 182, 629 (anteilig)

Linien gem. § 43 PBefG: 801, 804, 805, 807, 808, 809, 810 (ab 24.08.2015), 812, 813, 814, 815, 821, 822, 823, 825, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 836, 838

*Regionalverkehr Erzgebirge GmbH*

Linien gem. § 42 PBefG: 113, 115, 116, 117, 118, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 191, 251, 253, 254, 256, Stadtverkehr Hohenstein 1 und 2

*REGIOBUS Mittelsachsen GmbH*

Linien gem. § 42 PBefG: 611, 656, 657

Linien gem. § 43 PBefG: 618

*Fritzsche GmbH*

Linien gem. § 42 PBefG: Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna 1 und 2

*Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH*

Linien gem. § 42 PBefG: 152

Linien gem. § 43 PBefG: 802

*Omnibusbetrieb Tunger, Sabine Tunger*

Linien gem. § 42 PBefG: 152

*eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen*

Linien gem. § 43 PBefG: 803

**C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

**1. Beschreibung der Bedienungsqualität**

Der Tabelle sind die geleisteten Fahrplankilometer des jeweiligen Verkehrsunternehmens im Kalenderjahr 2015 zu entnehmen.

<b>Verkehrsunternehmen</b>	<b>Genehmigungen gem. §§ 42 und 43 PBefG</b>	<b>Fahrplankilometer</b>
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	69	3.914.870
Regionalverkehr Erzgebirge GmbH	18	1.519.391
REGIOBUS Mittelsachsen GmbH	4	117.727

Fritzsche GmbH	2	120.000
Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH	2	58.962
Omnibusbetrieb Tunger Sabine Tunger	1	31.476
eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen	1	10.795

## 2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Grundsätzliche Regelungen enthält der Nahverkehrsplan des Landkreises Zwickau für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau und die dazu beschlossene 2. Fortschreibung vom 02.06.2010 (für die Jahre 2010 – 2015).

Das in dieser Fortschreibung dargestellte Anforderungsprofil ist verbindliche Vorgabe für die Durchführung des Busverkehrs in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Zwickau. Ausnahmen von diesen Regelungen können von den Verkehrsunternehmen (Genehmigungsinhabern bzw. Betriebsführern) mit dem Aufgabenträger im Einzelfall vereinbart werden (z. B. in Verkehrsverträgen). Können die definierten Anforderungen vom Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit Angebotsveränderungen oder Infrastrukturmaßnahmen aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden, ist der Aufgabenträger rechtzeitig vor der geplanten Veränderung zu informieren. Der Aufgabenträger entscheidet über die Zulässigkeit der Qualitätsunterschreitung.

Zum Anforderungsprofil gehören:

- Pünktlichkeit und Anschlussbindungen an Verknüpfungspunkten
- Fahrzeuggestaltung
- Fahrzeugausstattung (Technische Standards, Fahrgastkomfort, Barrierefreiheit, Betriebliche Kommunikation, Fahrgastinformation)
- Fahrpersonal
- Verkehrsdurchführung
- Beschwerdemanagement
- Ticketvertrieb
- Status-Berichte des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger

Das Anforderungsprofil gilt für die von den Verkehrsunternehmen selbst beauftragten Unternehmen (Subunternehmen) gleichermaßen.

## 3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Die Ausgleichsleistungen beinhalten die Zahlungen gemäß den Verkehrsfinanzierungsverträgen und die weitergereichten Mittel nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG).

Im Kalenderjahr 2015 wurden an die Verkehrsunternehmen folgende Ausgleichsleistungen gewährt:

1. Regionalverkehr Westsachsen GmbH:	4.728.000,00 EUR
2. Regionalverkehr Erzgebirge GmbH:	1.128.367,90 EUR
3. REGIOBUS Mittelsachsen GmbH:	187.933,85 EUR
4. Fritzsche GmbH:	30.677,52 EUR
5. Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH:	33.149,68 EUR
6. Omnibusbetrieb Tunger, Sabine Tunger:	17.282,36 EUR
7. eurobus Verkehrs-Service GmbH Sachsen:	2.108,00 EUR <small>(nur ÖPNVFinAusG)</small>